Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt
der
Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 8. Berlin, Dienstag, den 16. April 1907. 7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den kommissarischen Direktor der Baugewerkschule in Münster i. W. Professor Vonderlinn zum Baugewerkschuldirektor

zu ernennen,

dem Fabrikbesitzer Paul Charlier in Mülheim a. Rhein, dem Kaufmann Siegmund Pincus in Berlin, dem Bankier Albert Pinkuß ebendort, dem Kaufmann Wilhelm Rautenstrauch in Trier und dem Kaufmann Otto Weber in Berlin den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat von Puttkamer in Köslin zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Köslin,

der Regierungsassessor Freiherr von Borcke in Gumbinnen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Gumbinnen,

der Regierungsassessor Dr. Höpker in Stralsund zum Vorsitzenden und der Regierungsassessor Dr. Bergenthal daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Stralsund. Die Ernennung des Regierungsrats Schmidt in Stralsund zum stellvertretenden Vorsitzenden des dortigen Schiedsgerichts ist widerrufen, der Regierungsrat Dr. von Gottschall in Posen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Posen und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Posen.

Der Regierungs- und Gewerbeschulrat Meyer in Magdeburg ist zum 1. April d. J. an die Regierung in Potsdam in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Dem Baugewerkschuldirektor Jeßen sind die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats für den Regierungsbezirk Magdeburg auftragsweise übertragen worden.

Dem Baugewerkschuldirektor Professor Vonderlinn ist die Leitung der Baugewerkschule in Münster i. W. übertragen worden.

Zu Oberlehrern an Baugewerkschulen sind ernannt worden die Hilfslehrer Baacke in Barmen, Preuße in Buxtehude, Schünemann in Cöln, Dolgner in Eckernförde, Riemasch in Deutsch-Krone, Kuckuck und Dr. Hortig in Königsberg i. P., Saatmann in Nienburg und Scheld in Posen.

Zu etatsmäßigen Lehrern an keramischen Fachschulen sind ernannt worden der Lehrer Dr. Ernst Büttner in Bunzlau und der Lehrer Dr. Eduard Berdel in Höhr.

Fräulein Luise Raddünz ist zur ordentlichen Gewerbeschullehrerin an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt ernannt worden.

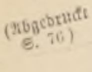
III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Beitragsleistung zur Handels- und Handwerkskammer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. März 1907.



Um den Unzuträglichkeiten entgegenzuwirken, welche aus der Heranziehung gewerblicher Betriebe zu den Kosten sowohl der Handels- als auch der Handwerkskammern entstehen, habe ich an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern den anliegenden Erlaß gerichtet, dessen Bestimmungen in gewissem Umfang eine gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Heranziehung solcher Betriebe zu einer der bestehenden Interessenvertretungen gewährleisten.

Ich mache die Handelskammer darauf aufmerksam, daß die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts, welche hiernach in Zukunft für die Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen von wesentlicher Bedeutung sein wird, in den Erkenntnissen der letzten Jahre Grundsätze aufgestellt hat, welche eine Doppelbesteuerung in allen denjenigen Fällen als ausgeschlossen erscheinen lassen, in denen bisher Handwerksbetriebe auf Grund ihrer Eintragung in das Handelsregister als handelskammerpflichtig angesehen worden sind. Das Oberverwaltungsgericht hat in dem im Ministerialblatte der Handels- und Gewerbeverwaltung 1906 S. 292 abgedruckten Erkenntnis ausgeführt, daß ein Großhandwerker, auch wenn sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere, nicht aufhöre, Handwerker zu sein, und daß er in diesem Falle die nach § 3 des Handelskammergesetzes zur Beitragspflicht für die Handelskammer erforderliche Eigenschaft als Kaufmann nicht besitze.

Diese Grundsätze des Oberverwaltungsgerichts werden auch die Handelskammern bei der Feststellung der Beiträge gemäß § 27 und bei der Beschlußfassung über erhobene Einsprüche gemäß § 29 zu berücksichtigen haben. Indem ich hierzu die Handelskammer veranlasse, erscheint es mir ferner erwünscht, daß die Handelskammer bei der Heranziehung solcher Betriebe, in denen Handel und Handwerk verbunden sind, in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung der Beitragspflicht eintreten läßt. Es wird hier zu unterscheiden sein, ob Handel und Handwerk so ineinander übergehen, daß eine Sonderung der Betriebe nicht vorgenommen werden kann, oder ob beide, wenn auch in derselben Betriebsstätte, so doch selbständig nebeneinander betrieben werden.

Im ersteren Falle wird vielfach der Handel lediglich zur Unterstützung des Handwerks (Entsch. d. R.G. i. St.S. Bd. 21 S. 211) dienen, ohne seinerseits der Handelskammerpflicht zu unterliegen. Werden indes Handel und Handwerk als selbständige Betriebe nebeneinander ausgeübt, so ist eine Doppelbesteuerung schon jetzt ausgeschlossen, da die Handwerksorganisationen nur den Handwerks-„betrieb“, die Handelsorganisationen nur den Handels-„betrieb“ heranziehen dürfen (§ 100s Abs. 3 GewO., § 26 Abs. 1 Satz 3 des Handelskammerges.).

IV 1919. — IIa 1170. — III 2432. Delbrück.

An die Handelskammern.

2. Handelsverkehr.

Betr. Handelssachverständige der Konsulate.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. März 1907.

Der Handelssachverständige beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel Jung wird während seines Aufenthalts in Deutschland von Anfang April bis Mitte Mai d. Js. für einige Zeit im Auswärtigen Amte Interessenten zur Erteilung von Auskünften über die einschlägigen Handelsverhältnisse zur Verfügung stehen.

IIb 2667.

Im Auftrage.
von der Hagen.

An die Handelsvertretungen.

Betr. Wareneinfuhr in Spanien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. März 1907.

Auf Grund des spanischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum vom 16. Mai 1902 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 259) und des spanischen Zolltarifs, 12. Bestimmung, unter F (Handelsarchiv 1906 I S. 1299) sind neuerdings deutsche Messerschmiedewaren, die fälschlich mit dem Namen eines spanischen Ortes (Toledo) bezeichnet waren, bei der Einfuhr nach Spanien von den spanischen Zollbehörden beschlagnahmt worden. Diese Vorgänge haben auch in der spanischen Fachpresse Erörterung gefunden und zu lebhaften Angriffen gegen derartige Geschäftssitten Anlaß gegeben.

Nach § 124ff. des Gesetzes vom 16. Mai 1902 ist es verboten, sich des Namens eines Herstellungsorts behufs Bezeichnung eines Natur- oder gewerblichen Erzeugnisses zu bedienen, wenn letzteres von einem anderen Orte herrührt. Der Name eines Herstellungsorts gehört nach spanischem Rechte gemeinsam allen Produzenten, die daselbst ihre Niederlassung haben. Eine Ausnahme findet dann statt, wenn der geographische Name in der Handelssprache zur freien Sortenbezeichnung geworden ist. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch nicht auf Wein. Waren, die eine falsche Ursprungsbezeichnung tragen, unterliegen nach den Vorschriften des Zolltarifs der Beschlagnahme bei den spanischen Zollbehörden.

Ich ersuche die Handelsvertretungen, die beteiligten Kreise auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

IIb 2381.

Im Auftrage.
Lusensky.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

Betr. Handel mit elektrischen Maschinen usw. in der asiatischen Türkei.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. April 1907.

Das „Constantinopeler Handelsblatt" hat in seiner Nr. 9 vom 27. Februar d. J. die Meldung gebracht, daß in der asiatischen Türkei die Zollsätze für elektrische Maschinen, Bedarfsartikel und Apparate herabgesetzt worden seien und infolgedessen der Import in diesen Artikeln erheblich zugenommen habe. Die großen europäischen Geschäfts- und Warenhäuser, sowie zahlreiche Privathäuser sollen beabsichtigen, die elektrische Beleuchtung bei sich einzuführen, was den in Betracht kommenden deutschen Fabrikanten günstige Gelegenheit zur Anbahnung von Handelsverbindungen biete.

Nach den an zuständiger Stelle eingezogenen Erkundigungen entspricht diese Meldung nicht den Tatsachen.

IIb 2938.

Im Auftrage.
von der Hagen.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Schiffer auf Küstenfahrt Georg Hollander in Blankenese ist durch den Spruch des Seeamts in Hamburg vom 7. März d. Js. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Betr. Küstenkarten von Nord- und Süd-Carolina.

Neuerdings hat sich die Unzulänglichkeit der Seekarte Nr. 11 — Maßstab $\frac{1}{400\,000}$, Kap Hatteras bis Kap Romain — herausgestellt, insofern darauf die Lotungen innerhalb der Einfahrt nach Georgetown (Süd-Carolina) verzeichnet sind, aber nicht die Lotungen innerhalb der Einfahrt in den Cape Fear Fluß (Nord-Carolina).

Den Schiffsführern ist zu empfehlen, im Bedarfsfalle die vom amerikanischen Küstenvermessungsamt herausgegebene Karte Nr. 424 — Maßstab $\frac{1}{40\,000}$ —, worauf die Einfahrt in den Cape Fear Fluß und ausführliche Lotungen für verschiedene Stellen dieses Flusses verzeichnet sind, in Verbindung mit den Küstenkarten Nr. 149 und 150 — Maßstab $\frac{1}{80\,000}$ zu benutzen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 27. März 1907.

Im Anschluß an den Runderlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März d. Js. (HMBl. S. 55), betreffend die neuen Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler (mit Ausschluß der Theateragenten), bestimme ich hierdurch folgendes:

1. Vom 1. Juli 1907 ab sind neue Gesindedienstbücher nach dem durch die Instruktion des Ministers des Innern vom 26. Februar 1872 (M. Bl. d. i. V. S. 79) vorgeschriebenen Formular mit der durch Ziffer 7 Abs. 2 der neuen Vorschriften bedingten Abänderung anzulegen, daß zwischen den Spalten 6 und 7 des bisherigen Musters eine neue Spalte mit der Überschrift

„Vor- und Zuname und Geschäftslokal des Gesindevermieters. Datum des Vertragsabschlusses"

eingeschaltet wird, die jedesmal im Anschluß an das Vermittelungsgeschäft, falls ein solches stattgefunden hat, von dem Gesindevermieter auszufüllen ist.

Die vor dem 1. Juli 1907 ausgefertigten Gesindedienstbücher dürfen weiter benutzt werden. In diesen Büchern finden die im vorstehenden angeordneten Eintragungen der Gesindevermieter in Spalte 7 Platz.

2. Den neuen Gesindedienstbüchern ist der auf der Rückseite des Musters C zu dem „Ausweise" abgedruckte Auszug aus den Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März 1907 vorzudrucken.

3. Die Ortspolizeibehörden haben sich bei der Anmeldung der Dienstboten neben dem Gesindebuche jedesmal den von dem Gesindevermieter gemäß Ziffer 15 der Vorschriften vom 5. März 1907 ausgestellten „Ausweis" vorlegen zu lassen.

II b 1298.

In Vertretung.
(gez.) v. Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten.

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.	Mit der Stellvertretung des Ober-Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Vereinstätigkeit sind ausgeschieden: Ingenieur
Aachen	—	Faust	Jordan	—	Möller	—
Altona	Kock	—	Talbot	—	—	—
Bernburg . . .	—	—	—	—	Leuschel	—
Breslau . . .	—	—	Dantine	—	—	—
Coblenz . . .	—	—	Holstein Würzler	—	—	—
Danzig	—	—	—	Goliasch	van Hove Goliasch	—
Düsseldorf . . .	Koch	—	—	—	Beyer	Hermann
Essen	—	Kuhlmann	—	—	—	—
Frankfurt a. M. .	—	Grunwald	Schwarze	—	—	—
Frankfurt a. O. .	—	—	—	—	—	Mayus
M. Gladbach . .	—	—	—	Rhenius	—	—
Halberstadt . .	—	—	—	Zimmermann	Zimmermann	—
Halle a. S. . .	—	—	—	—	Sonnemann	—
Hannover . . .	Hovestadt Steiner	Hering	—	—	—	Zimmermann
Kattowitz . . .	—	—	—	—	—	Horst
Königsberg . .	—	—	—	—	—	Ehrhardt
Magdeburg . .	Berge	—	—	—	—	—
Posen	Ebert	—	Witzmann	—	—	—
Ruhrort . . .	Zemke	—	—	—	—	Hänsel
Siegen	—	—	Stuber	—	—	—
Trier	—	Kreß	—	—	—	—

3. Organisation des Handwerks.

Betr. Meister- und Gesellentitel.

Berlin W. 66, den 23. März 1907.

Den Wünschen des Innungsverbands wegen Anweisung der Standesbeamten zur Beachtung der Vorschriften über die Führung des Meistertitels ist bereits durch unseren Runderlaß vom 10. August 1905 (HMBl. S. 257) ausreichend Rechnung getragen.

Die des weiteren erbetene Anweisung an die Anmeldungsbehörden zu erlassen, sehe ich, der mitunterzeichnete Minister für Handel und Gewerbe, mich nicht in der Lage, da die Prüfung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels bei Gelegenheit der Anmeldung des Gewerbebetriebs, zumal dabei häufig auch die Prüfung der Berechtigung aus Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) in Frage käme, das Anmeldungsgeschäft in einer Weise erschweren würde, die in keinem Verhältnis zu dem etwa zu erreichenden Erfolge stünde. Es wird vielmehr den beteiligten Kreisen überlassen bleiben müssen, vorkommende Fälle der unberechtigten Führung des Meistertitels zur Anzeige bei den Behörden zu bringen.

Was schließlich die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutze des Gesellentitels betrifft, so kann diesem Antrage, wie schon in dem Erlasse vom 3. September 1902 (HMBl. S. 347) des näheren ausgeführt ist, mangels eines gesetzlichen Schutzes des Gesellentitels nicht entsprochen werden.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
gez. Dr. Richter.

IV 1742/III 2243 M. f. H. — IIb 1382 M. d. J

An den Innungsverband usw.

Betr. Zugehörigkeit eines Betriebs zur Handwerks- oder Handelskammer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. März 1907.

Um den vielfachen Klagen über die Doppelbesteuerung gewerblicher Betriebe durch die Handelskammern einerseits und die Organisationen des Handwerks anderseits nach Möglichkeit abzuhelfen, bestimme ich hiermit, daß Betriebe, die durch rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichte als Fabriken für handelskammerpflichtig erklärt worden sind und bei denen seit Erlaß des Urteils Veränderungen in den Betriebsverhältnissen nicht stattgefunden haben, von der Heranziehung zu den Organisationen des Handwerks in dem hiergegen gerichteten Beschwerdeverfahren freizustellen sind. Damit den Handwerkskammern jedoch Gelegenheit gegeben wird, bei dem Verwaltungsstreitverfahren mitzuwirken und auch Rechtsmittel gegen die dabei ergehenden Entscheidungen einzulegen, ist in allen Fällen der vorbezeichneten Art, in denen die Handelskammerpflicht mit der Behauptung angefochten wird, daß der streitige Betrieb der Handwerkskammer unterstehe, auf eine Beiladung der Handwerkskammer durch die Verwaltungsgerichte gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes hinzuwirken.

So lange über die Zugehörigkeit eines Betriebs zur Handelskammer ein Verwaltungsstreitverfahren schwebt, wird es sich empfehlen, die Entscheidung über eine gegen die Heranziehung desselben Betriebs zu den Organisationen des Handwerks etwa erhobene Beschwerde einstweilen auszusetzen.

s. S. 72.)
Abdruck eines in der gleichen Angelegenheit von mir an die Handelskammern gerichteten Erlasses füge ich zur Kenntnisnahme bei.

IV 1919. — IIa 1170. — III 2432. Delbrück.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

---

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten der Tabakindustrie.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. März 1907.

Anläßlich der Veröffentlichung

a) der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie, vom 21. Februar 1907 (RGBl. S. 65),
b) der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 27. Februar 1907 (RGBl. S. 66),
c) der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 17. Februar 1907 (RGBl. S. 34)

mache ich auf folgendes aufmerksam:

I. Bei der Ausarbeitung der ersten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai 1888 (RGBl.

S. 172) ist von der Auffassung ausgegangen, daß mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch alle, auch die kleinsten gewerblichen Anlagen, in denen Zigarren hergestellt werden, als Fabriken im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen seien. Es ist daher angenommen, daß diese Anlagen auch insoweit als Fabriken zu behandeln seien, als es sich um die Anwendung der nur für Fabriken geltenden Vorschriften in den §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern und die Gewerbeaufsicht handele. Diese Auffassung hat jedoch neuerdings mehrfach Widerspruch und namentlich auch bei den Gerichten nicht überall Anerkennung gefunden. Um die Anwendung der §§ 135 bis 139b der GewO. auch auf die kleineren Anlagen zur Herstellung von Zigarren sicherzustellen, sind die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b deshalb durch die unter a erwähnte Kaiserliche Verordnung auf Grund des § 154 Abs. 4 der GewO. auf alle Werkstätten ausgedehnt worden, in denen Zigarren hergestellt oder sortiert werden. Zugleich sind jene Bestimmungen auch auf Werkstätten ausgedehnt worden, in denen Verrichtungen zur Herstellung von Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak vorgenommen oder fertige Tabakwaren dieser Art sortiert werden. Bei allen solchen Anlagen soll es keinen Unterschied machen, ob es sich um Werkstätten mit Motorbetrieb oder um andere Werkstätten handelt. Infolgedessen sind durch die unter b aufgeführte Bekanntmachung des Bundesrats die den Werkstätten mit Motorbetrieb sonst gewährten Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 135 ff. der GewO. für die Werkstätten der Tabakindustrie aufgehoben worden. Die §§ 135 bis 139b der GewO. sind daher in Zukunft ohne Einschränkung auf alle Fabriken und Werkstätten anzuwenden, in denen Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak hergestellt oder fertige Tabakwaren sortiert werden, mögen die Anlagen groß oder klein sein, mögen sie mit oder ohne Motor betrieben werden. Ausgenommen bleiben nur solche Anlagen, in denen überhaupt keine gewerblichen Arbeiter oder ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

II. Die unter c aufgeführte Bekanntmachung tritt am 1. Mai d. J. an die Stelle der gleichartigen Bekanntmachungen vom 8. Juli 1893 (RGBl. S. 218) und 9. April 1905 (RGBl. S. 236). Sie beschränkt ihr Anwendungsgebiet, ebenso wie die früheren Bekanntmachungen, auf die Anlagen zur Anfertigung von Zigarren, unterscheidet sich aber von den bisherigen Bestimmungen hauptsächlich in folgenden Punkten.

1. Die Bestimmungen sind nicht mehr zum Teil auf Grund des § 139a, sondern ausschließlich auf Grund des § 120e der GewO. erlassen. Sie finden daher sämtlich nicht nur auf die fabrikartigen, sondern auch auf alle kleineren Anlagen der Zigarrenindustrie Anwendung.

2. In den § 2 sind Bestimmungen über die Benutzung von Lager- oder Trockenräumen und über die Beschaffenheit der Zugänge von diesen Räumen zu benachbarten Wohn- und dergleichen Räumen neu aufgenommen worden

3. Im § 3 Ziffer 4 sind neue Vorschriften über die Fenster der Arbeitsräume vorgesehen, um die Zuführung guter Luft in höherem Grade als bisher sicherzustellen.

4. Im § 3 Ziffer 5 ist der den einzelnen Arbeitern zu gewährende Mindestluftraum von 7 cbm auf 10 cbm erhöht, gleichzeitig jedoch im § 12 Satz 2 den bereits im Betriebe stehenden Anlagen eine mehrjährige Übergangsfrist für die Umgestaltung ihrer Räume gewährt worden. Daneben ist der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis belassen, beim Vorhandensein zweckmäßiger Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels die an die Größe des Luftraums gestellte Forderung für einzelne Anlagen herabzumindern, jedoch sollen hierbei für jede beschäftigte Person mindestens je 7 cbm Luftraum verbleiben (§ 8 Abs. 1).

5. Im § 4 ist unter Ziffer 1 eine Vorschrift aufgenommen, welche das Mischen von Tabak in anderem als in angefeuchtetem Zustand in den Arbeitsräumen verbietet. Anderseits hat es sich als erforderlich herausgestellt, für kleinere Betriebe Erleichterungen hinsichtlich der Vorschriften über das Lagern von Tabak, Halbfabrikaten und Zigarren und über das Trocknen von Tabak zuzulassen (§ 4 Ziffer 1 Abs. 2 Satz 3; § 8 Abs. 3).

6. Die im § 4 unter Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 4, 5 enthaltenen neuen Bestimmungen über die Reinigung der Arbeitsräume und ihre Einrichtung, die Aufstellung von Spucknäpfen und die Anbringung von Wascheinrichtungen sind den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897 (RGBl. S. 614) nachgebildet.

7. Von einzelnen Seiten war vorgeschlagen worden, die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben und über die Instandhaltung und Reinigung der Decken und Wände die unter

1, 4 Abs. 2 der erwähnten Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 vorgesehenen Bestimmungen zu treffen. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Anlagen ist jedoch von allgemeinen Vorschriften dieses Inhalts abgesehen und statt dessen den zuständigen Behörden das Recht vorbehalten worden, auf Grund der §§ 120d, 120e der GewO. die nötig bleibenden Anordnungen zu treffen (§ 9 Ziffer 1, 2). Auch Maßnahmen, die etwa im Interesse der Sittlichkeit, über die Einrichtung der Arbeitstische oder die zur Vermeidung von Staubbelästigung bei der Verwendung von Maschinen erforderlich erscheinen, sollen in gleicher Weise angeordnet werden (§ 9 Ziffer 3, 4).

8. Im § 10 wird endlich den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, durch die Arbeitsordnungen oder sonstige verbindliche Bestimmungen den Arbeitern das Ausspucken auf den Fußboden, das Bearbeiten der Zigarren mit dem Munde und das Befeuchten der Zigarrenmesser mit dem Speichel zu untersagen.

Ich ersuche Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Bestimmungen den Polizeibehörden und den beteiligten Gewerbetreibenden rechtzeitig bekannt werden. In Gegenden, wo die Tabakindustrie verbreitet ist, wird es sich insbesondere empfehlen, die Tageszeitungen zu einem vollständigen Abdrucke der unter c erwähnten Bekanntmachung zu veranlassen. Außerdem wird es Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten sein, alle von den neuen Bestimmungen betroffenen Unternehmer tunlichst bald auf ihre veränderten Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

In Vertretung.

III 2262. Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

Berlin W. 66, den 30. März 1907.

In dem Runderlasse vom 19. März 1901, betreffend die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse (HMBl. S. 12), ist unter Ziffer 4 eine zweckmäßige Bodenpolitik der Gemeinden empfohlen und dabei insbesondere darauf hingewiesen, daß die von den Gemeinden erworbenen Grundstücke in der Regel dauernd in deren Eigentume zu erhalten sein werden. Die Frage, in welcher Weise diese Grundstücke für die Bebauung nutzbar gemacht werden sollen, ist durch den Erlaß der näheren Erwägung der Gemeinden überlassen. Über diese Frage hat auf der im November v. J. zu Düsseldorf abgehaltenen VIII. Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens der Beigeordnete Dr. Wiedfeldt-Essen ein ausführliches Referat („Die Verwertung des kommunalen Grundbesitzes") erstattet, das die verschiedenen in den deutschen Städten zu dem angegebenen Zweck eingeschlagenen Wege darstellt und kritisch beleuchtet.

Unter Beifügung der erforderlichen Anzahl von Abdrücken*) ersuchen wir Sie, je einen Abdruck des Referats den Magistraten der Städte und den Vorständen der Landgemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern sowie den Landräten Ihres Bezirks mitzuteilen. Ein Abdruck für den dortigen Gebrauch liegt gleichfalls bei.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
v. Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

IIb 2197 M. f. H. — IIb 1541 M. d. J

An die Herren Regierungspräsidenten.

*) Das Referat ist hier nicht zum Abdruck gelangt.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Grundsätze für hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen weiblichen Jugend.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. April 1907.

Nachdem durch eine zwischen dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir getroffene Vereinbarung die hauswirtschaftliche Aus-

bildung der gesamten schulentlassenen weiblichen Jugend in meine Verwaltung übergegangen ist, beabsichtige ich für diesen Unterricht an den Haushaltungs-, Fortbildungs- und Fachschulen allgemeine Grundsätze aufzustellen.

Ich ersuche Sie daher, mir hierfür nach Anhörung der Vorstände der größeren Haushaltungsschulen Ihres Bezirks und solcher Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete des hauswirtschaftlichen Unterrichts besondere Erfahrungen besitzen, geeignete Vorschläge zu machen. Dabei kann der beiliegende, für die Haushaltungskurse an den Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheydt und an den Haushaltungs- und Gewerbeschulen für Mädchen in Einbeck, Eupen, Falkenburg, Gnesen und Thorn eingeführte Lehrplan, der sich in der Hauptsache bewährt zu haben scheint, als Anhalt dienen. Anlage.

Ihrem Berichte sehe ich zum 1. Juni d. J. entgegen.

Im Auftrage.

IV 3259. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Lehrstoff für den Haushaltungskursus.

In diesem Kursus werden schulentlassene Mädchen in den zur Führung eines guten Hauswesens erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen unterwiesen.

Der Lehrstoff erstreckt sich auf:

1. Kochen, einschließlich Kinder- und Krankenkost, Backen, Einmachen, Nahrungsmittellehre;
2. Unterweisung in den Hausarbeiten, Haushaltungskunde, Führung von Wirtschaftsbüchern;
3. Waschen, Rollen, Plätten;
4. praktische Handarbeiten (Nähen, Flicken, Stopfen, Ausbessern schadhafter Wäsche- und Kleidungsstücke, einfaches Weißsticken usw.);
5. Maschinenähen;
6. Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege;
7. Deutsch, Rechnen, Zeichnen, Gesang, Turnen.

Der Kursus dauert ein Jahr mit wöchentlich 30 Unterrichtsstunden, die nach den örtlichen Verhältnissen, jedoch nicht auf den Sonntag und nicht vor 7 Uhr morgens und nicht nach 8 Uhr abends anzusetzen sind.

2. Fachschulen.

Betr. Einrichtung des Tiefbauunterrichts.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. April 1907.

In der Sitzung der baugewerblichen Fachabteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen vom 18. Juni 1906 sind die Vorschläge des Landesgewerbeamts über die künftige Einrichtung des Tiefbauunterrichts an den preußischen Baugewerkschulen mehrfach bemängelt worden. Infolgedessen habe ich damals zugesagt, vor endgültiger Festsetzung des Lehrplans nochmals die Frage des Tiefbauunterrichts nach allen Seiten hin eingehend prüfen zu lassen. Dies ist inzwischen geschehen.

Das Ergebnis der Prüfung, das sich in der Hauptsache mit den Vorschlägen des Landesgewerbeamts deckt, ist in der beiliegenden Denkschrift niedergelegt, die der Direktor der Königlichen Tiefbauschule in Rendsburg nach Benehmen mit Vertretern der verschiedenen beteiligten Tiefbauverwaltungen und mit privaten Tiefbauunternehmern ausgearbeitet hat.

Ich beehre mich, die Denkschrift mit der Bitte zu übersenden, mir gefälligst bis zum 1. Juni d. J. mitteilen zu wollen, ob und welche Bedenken Sie gegen die darin enthaltenen Vorschläge noch zu erheben haben. (S. Beilage S. 83 ff.)

IV 3423. (gez.) Delbrück.

An die Herren Mitglieder der baugewerblichen Fachabteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen.

Betr. Verwaltung der Bibliotheken, Sammlungen usw. an den Maschinenbauschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. April 1907.

Mit dem Beginne des Etatsjahrs 1907 treten für die Gewährung von Vergütungen für die Verwaltung der Bibliotheken, Sammlungen und der Laboratoriums- und Werkstättenvorräte an den Maschinenbauschulen und verwandten Fachschulen für Metallindustrie folgende Bestimmungen in Kraft.

1. Vergütungen sind in der Regel nur noch für die Verwaltung der Bibliotheken zu gewähren. Die hiermit betrauten Lehrer haben für die Vergütungen, die je nach der Größe der Anstalt auf 100 bis 150 *M.* jährlich zu bemessen sind, zu bestimmten Stunden in der Woche zur Ausgabe und Rücknahme von Büchern in der Bibliothek anwesend zu sein.
2. Für die Verwaltung der verschiedenen technischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen sind künftig Vergütungen ebensowenig wie für die Verwaltung der Laboratorien- und Werkstättenvorräte zu bewilligen. Die größeren maschinentechnischen Sammlungen können in Sondergebiete aufgeteilt und verschiedenen Lehrern zur Verwaltung übertragen werden, so daß auf den einzelnen Lehrer keine große Arbeitslast entfällt. Von den Lehrern darf soviel Interesse für den Unterricht erwartet werden, daß sie die zur Instandhaltung der Sammlungen nötige Arbeit auch ohne Entschädigung übernehmen. Es ist auch anzunehmen, daß da, wo zwei Lehrer an einem und demselben Gebiete beteiligt sind, einer von ihnen freiwillig bereit sein wird, die Verwaltung der betreffenden Sammlung zu übernehmen, wie dies auch vor der Einführung von Vergütungen der Fall gewesen ist. Die Schreibarbeit, z. B. die Führung der Inventarienverzeichnisse, kann unter Umständen anderen, jüngeren Lehrern übertragen werden.
3. Sofern an einzelnen Schulen den Leitern der Maschinenlaboratorien eine erheblichere Arbeit erwächst, kann ihnen eine Vergütung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden.
4. Die Bewilligung von Vergütungen für die Verwaltung der Bibliothek oder des Maschinenlaboratoriums erfolgt auf Antrag des Direktors der betreffenden Schule durch den Regierungspräsidenten.
5. Über die geschehene Verteilung der in den Schuletats für die Verwaltung der Bibliotheken und Sammlungen bereit gestellten Mittel ist mir Anzeige zu erstatten, die später bei etwaigen Änderungen in der Verwendung der Beträge zu erneuern ist.

Von dieser Neuregelung sind die Fachschulen in Iserlohn und Siegen bis auf weiteres ausgenommen.

Hiernach wollen Sie für die Anstalten Ihres Bezirks alsbald das Weitere veranlassen.

IV 2037. Delbrück.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Reorganisation der Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. April 1907.

Mit der Reorganisation der Baugewerkschulen wird wahrscheinlich im Herbst 1908 in der Weise begonnen werden, daß zunächst statt der vierten Klassen nach dem alten Lehrplane fünfte Klassen nach dem neuen Lehrplan eingerichtet werden; die dritten, zweiten und ersten Klassen werden noch nach dem gegenwärtigen Lehrplane fortgeführt.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 15. Mai d. Js. durch Vermittelung des zuständigen Muster. Herrn Regierungspräsidenten unter Benutzung des beiligenden Musters zu berichten, welches Lehrpersonal an Architekten, Ingenieuren und Elementarlehrern für die dortige Anstalt im Winterhalbjahr 1908/09 erforderlich sein wird. Dabei ist für jeden Lehrer eine Pflichtstundenzahl von 26 Unterrichtsstunden anzunehmen. Dem Lehrplane für die fünfte Klasse ist einweilen die in der Denkschrift des Landesgewerbeamts über die Notwendigkeit einiger

Änderungen im Betriebe der Baugewerkschulen vorgesehene Stundenverteilung — HMBl. 1906 S. 338 — zugrunde zu legen.

Auf die pünktliche Innehaltung der für die Berichterstattung gestellten Frist lege ich besonderes Gewicht.

Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

An die Herren Direktoren der Königlichen Baugewerkschulen in Königsberg i. Pr., Deutsch-Krone, Frankfurt a. O., Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Kattowitz, Magdeburg, Erfurt, Eckernförde, Nienburg a. W., Hildesheim, Burtehude, Münster i. W., Höxter, Cassel, Idstein, Barmen, Cöln und Aachen und an den Herrn Direktor der Königlichen Tiefbauschule in Rendsburg.

Abdruck übersende ich Ihnen mit dem Ersuchen, sich bei Vorlegung des Berichts über die Vorschläge des Direktors gutachtlich zu äußern.

Im Auftrage.
IV 3518. Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Muster.

Baugewerkschule in:	Voraussichtliche Klassenzahl im Winterhalbjahr 1908/09: Hochbauklassen: Vorklasse.	V.	III.	II.	I.	Tiefbauklassen: II.	I.	Polier- (Steinmetz-) klassen: II.	I.	Zusammen:	Wöchentliche Stundenzahl für alle Klassen:	Erforderliches Lehrpersonal: a) Architekten.	b) Ingenieure.	c) Elementarlehrer.	Zusammen:

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Martin Wörmbcke, Dezernent im Hamburgischen Armenwesen. Die Freiwillige Invalidenversicherung auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1899 und ihre bedeutenden Leistungen bei längerer Krankheit, dauernder Erwerbsunfähigkeit und im Alter. 1 Heft 8. Verlag Martin Wörmbcke in Dockenhuden.

Statistik des Deutschen Reichs. Band 170. Die Krankenversicherung im Jahre 1903. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. 1907.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.